

## **VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN**

Das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

**(BM.I)**

und das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT**

**(BMLVS)**

schließen nachstehende

**VEREINBARUNG**

über die Kooperation betreffend

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger  
Fremder durch das ÖBH

## PRÄAMBEL

Europa – und damit auch Österreich – ist mit einer steigenden Anzahl von Asylwerbern konfrontiert. Die Krisenherde in der Welt, Konflikte in Syrien, Afghanistan und dem Irak, aber auch die Kriege in Afrika führen dazu, dass sich immer mehr Menschen auf die Flucht begeben, um Schutz vor Verfolgung zu finden.

In den letzten Monaten wurden laufend neue Bundesbetreuungseinrichtungen in den Bundesländern eröffnet. Aber auch diese Kapazitäten sind bereits erschöpft. Aus diesem Grund und auch aufgrund der bisher noch nie dagewesenen Anzahl an Asylanträgen müssen seitens des Bundes Notmaßnahmen ergriffen werden.

Die Beitragsleistungen des BMLVS zur Bewältigung der Flüchtlingslage, welche Gegenstand des Verwaltungsübereinkommens sind, erfolgen ausschließlich auf Basis von Unterstützungsleistungen.

### 1. Gegenstand

Die steigende Anzahl an Asylanträgen in Österreich und Europa und die damit verbundene Auswirkung auf das Grundversorgungssystem in Österreich zeigt, dass die Bewältigung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe gegebenenfalls Unterstützungsleistungen des BMLVS insbesondere im Bereich Pioniertätigkeiten, Verpflegung, Transporte und Personalaushilfen notwendig machen.

### 2. Grundsätze der Kooperation

2.1. Sämtliche Unterstützungsleistungen sind in einer gemeinsamen Planung festzulegen.

Dabei sind Beiträge durch Dritte zu definieren, i. w. F. sind diese Unterstützungsleistungen auf den jeweiligen Führungsebenen umzusetzen.

2.2. Gegenständliche Kooperation wird vorerst für 1 Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens verfügt.

2.3. Die angeforderten Unterstützungsleistungen sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen. Die jeweiligen Unterstützungsleistungen sind immer vor dem Hintergrund des militärischen Eigenbedarfs, der Ressourcenverfügbarkeit sowie der Nicht-Einschränkung des militärischen Betriebs zu beurteilen.

2.4. Abweichend von Punkt 2.1. werden Unterstützungsleistungen seitens des BMLVS unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Eigenbedarfs, der Ressourcenverfügbarkeit sowie der Nicht-Einschränkung des militärischen Betriebs auch kurzfristig im Sinne von Notmaßnahmen für den Einzelfall erbracht. Notmaßnahmen bedürfen einer Abstimmung zwischen Koordinierungsstab BM.I und BMLVS.

### 3. Gegenstand der Durchführung der Kooperation

#### 3.1. Pionierleistungen

Pionierleistungen umfassen den Auf-, Um- und Abbau der benötigten Infrastruktur. Diese kann auch in Teilleistungen erfolgen. Geforderte Pionierleistungen sind im Sinne der

koordinierten Planung in Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen abzustimmen. Die Auftragsvergaben an Dritte haben durch das BM.I zu erfolgen.

### 3.2. Transporte

Transporte können nur innerhalb des österreichischen Staatsgebietes und primär im Zusammenhang mit der jeweiligen Betreuungsstelle unterstützt werden.

Darüber hinausgehende Transportleistungen sind nach Maßgabe des Eigenbedarfs bzw. der verfügbaren Ressourcen möglich.

- Großtransporte (Transporte bis zu 50 Personen, z.B. Verlegungen von einer Einrichtung in eine andere)
- Kleintransporte (Transporte bis zu 8 Personen, z.B. Krankentransport/Arztbesuch)
- Transporte in Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr
- Transportleistungen im Zusammenhang mit Angehaltenen können im Ausnahmefall nur dann durchgeführt werden, wenn diese unter Führung und Verantwortung der Exekutive erfolgen und entsprechend begleitet werden.
- Materialtransporte

Transporte zur Umsetzung von Zwangsmaßnahmen können seitens BMLVS nicht unterstützt werden.

### 3.3. Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt grundsätzlich durch Cateringfirmen. Zur Überbrückung ist je nach lokalen militärischen Kapazitäten befristet eine Bereitstellung von Verpflegung für die Betreuungsstellen für bis zu 4 Wochen möglich.

### 3.4. Unterstützung bei allgemeinen Verwaltungsaufgaben

Primär stellt die Ausgabe und die Verwaltung von Hygieneartikeln, Bettwäsche und persönlicher Kleidung in paketierter Form, welche durch das BM.I zur Verfügung gestellt werden, eine Aufgabe der Leitung der Betreuungsstelle bzw. des Betriebes der Betreuungsstelle dar. Im Bedarfsfall bzw. bei Engpässen kann eine zeitlich befristete personelle Unterstützung bei der Ausgabe durch das BMLVS vereinbart werden.

### 3.5. Postadresse

Das BM.I richtet eine Postadresse für die jeweilige Betreuungsstelle ein und hat diese bekanntzugeben. Es hat eine klare Abgrenzung zwischen der Postadresse der militärischen Liegenschaft und der Postadresse der Betreuungsstelle aus Gründen der militärischen Sicherheit zu erfolgen.

#### 4. Kosten

##### Allgemeines

Die erbrachten Unterstützungsleistungen des BMLVS werden gemäß § 63 Abs. 1 BHG 2013 in Verbindung mit der Leistungsabgeltungsverordnung 2013 (LA-V 2013) unter Zugrundelegung der nachstehenden Kostensätze direkt mit dem BM.I abgerechnet. Die Rechnungslegung für die Unterstützungsleistungen erfolgt durch das BMLVS. Der Umfang der erbrachten Leistungen ist zu dokumentieren und wird als Rechnungsbeilage dem BM.I übermittelt.

##### Kostensätze

Die durch das BMLVS zu erbringenden Leistungen (insbesondere Sachaufwand, Dienstleistungen, Personal und Einsatz von GWD) werden gem. den Kostensätzen des BMLVS - GZ S92340/3-BWFin/2014 (1) (siehe Beilage „Kostensätze 2015.doc“) - in der jeweils aktuellen Fassung verrechnet. Mehrdienstleistungen werden dem BM.I direkt verrechnet (siehe separate Regelungen im Folgepunkt).

##### Mehrdienstleistungen

Von Bediensteten des BMLVS erbrachte Mehrdienstleistungen werden direkt über das Besoldungssystem des Bundes („pm-sap“) durch das BM.I abgegolten. Die für die Eingaben in pm-sap erforderliche Kostenstelle wird bilateral zwischen den Budgetabteilungen des BM.I und des BMLVS kommuniziert. Die dienstrechtlich vorgesehene Anordnung der zu leistenden und vom BM.I abzugeltenden Überstunden hat durch das BM.I zu erfolgen und dies gilt gleichzeitig auch als Bestätigung der sachlichen Richtigkeit.

##### Verrechnungsdetails

Gemäß BHV 2013 und RLV 2013 sind die Abschlussrechnungen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung in konsolidierter Form darzustellen. Dazu ist es erforderlich, die bundesinternen Verrechnungen zwischen dem BM.I und dem BMLVS (Konsolidierungen) zu kennzeichnen, um bei der Erstellung der Abschlussrechnungen eine Eliminierung dieser Geschäftsfälle durchzuführen zu können; darüber hinaus ist der Umfang der erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Für die Verrechnung der Leistungsvergütungen (für den Sachaufwand) sind bei den leistenden und empfangenden haushaltsführenden Stellen iSd § 68 Abs. 9 BHV 2013 in Verbindung mit der Kontenplanverordnung folgende Sachkonten zu verwenden:

- BM.I: 7290.714 „Vergütungen an das BMLVS (GVS)“
- BMLVS: 8260.711 „Vergütungen vom BMI (GVS)“

Gemäß § 58 Abs. 7 BHV 2013 ist anstelle einer tatsächlichen Banküberweisung die „Bundesfinanzierung aus buchmäßiger Überrechnung“ (im Wege des Kapitalausgleichskontos 9356.011 bzw. 9356.014) zu verwenden, um die nicht unerheblichen Kosten für die Mittelbereitstellung und den physischen Zahlungsverkehr einzusparen. BM.I und BMLVS kommen überein, das Referenzfeld einer Rechnung „1:1“ auch auf der bezughabenden Rechnung anzuführen/aufzunehmen; als einheitlicher Text soll „Unterstützung ÖBH“ angeführt werden.

BM.I und BMLVS kommen bezüglich der konsolidierenden Verrechnung überein, dass die Verrechnung /Vergütung quartalsweise erfolgt.

Zur Sicherstellung der periodengerechten Verrechnung innerhalb des Quartals sind die haushaltsführenden Stellen angehalten, derartige Geschäftsfälle zeitnah und in der gleichen Periode (insbesondere im 4. Quartal) im HV-System zu erfassen.

#### 5. Haftung

Die Organe des BMLVS werden funktionell für das zuständige BM.I tätig. Alle Schadensfälle sind nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und Organhaftpflichtgesetzes vom zuständigen Ressort BM.I abzuwickeln (wie bei einer Assistenzleistung). Im Zweifelsfall, insbesondere bezüglich Schadenumfangs, ist unverzüglich ein Einvernehmen zwischen den Ressorts herzustellen.

#### 6. Inkrafttreten und Dauer

Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt mit Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft.

Jede Änderung des gegenständlichen Verwaltungsübereinkommens bedarf der Schriftform.

Das vorliegende Verwaltungsübereinkommen wird vorerst für die Dauer von einem Jahr ab Inkrafttreten abgeschlossen.

Es kann von beiden Parteien einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch unter Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.

Umfang und Dauer der Beistellung von Infrastruktur, bezogen auf die jeweilige Betreuungsstelle, ist zwischen BM.I und BMLVS in Form einer Nutzungsvereinbarung festzulegen.

#### 7. Sonstiges

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt.

1 Beilage: Kostensätze BMLVS

Paraphiert am 02 09 2015 durch Bezdeka und Schrötter

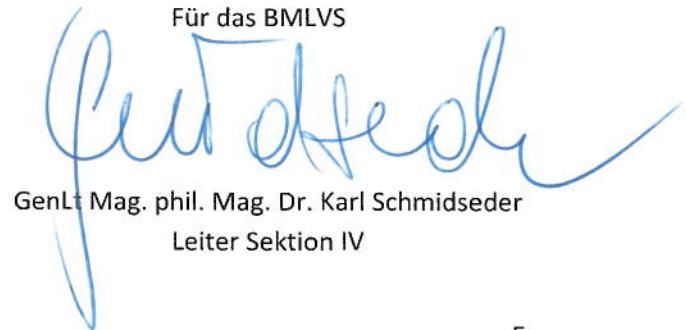
Wien, am 03 09 2015

Für das BM.I:



MinR Mag. Johann Bezdeka,  
Leiter Gruppe II/B

Für das BMLVS



GenLt Mag. phil. Mag. Dr. Karl Schmideder  
Leiter Sektion IV

